

Hausarbeit Politikwissenschaften

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union am Beispiel des Zerfalls Jugoslawiens

Christian Graf

(Matrikelnr. 157619)

Hauptstudium Computervisualistik)

Seminar: Aktuelle Kontroversen zu Frieden und Sicherheit

Dozent: Dr. Dietmar Fricke

Sommersemester 2002

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	3
2. VERLAUF DER EREIGNISSE AUS EUROPÄISCHER PERSPEKTIVE (1990 - 1992).....	4
3. 1. DER VORABEND DER GEWALT - UNTERLASSENE GEWALTPRÄVENTION	4
3. 2. DIE POLITIK DES STATUS QUO	6
3. 3. POLITIK DER KONDITIONIERTEN ANERKENNUNG.....	9
3.3.1. SLOWENIEN UND KROATIEN	10
3.3.2. BOSNIEN-HERZEGOWINA.....	10
3.3.3. MAKEDONIEN	11
3. ANALYSE UND BEWERTUNG DER EG-JUGOSLAWIENPOLITIK	13
3. 1. BEDEUTUNG DES JUGOSLAWIENKONFLIKTES FÜR DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT...	13
3. 2. STRUKTURSCHWÄCHEN DER EUROPÄISCHEN POLITISCHEN ZUSAMMENARBEIT	14
1. 3. DIE SCHWACHPUNKTE DER EG/EU-VERMITTLUNG.....	16
4. FAZIT.....	18

1. Einleitung

Der Ausbruch der kriegerischen Auseinandersetzungen auf dem Balkan ist ein tiefer Einschnitt in die Geschichte Europas. 46 Jahre nach dem Ende des 2. Weltkrieges sollte wieder ein Krieg auf dem europäischen Kontinent wüten. Das Bild von Flüchtlingen, erschreckende Medienberichte über Konzentrationslager und Massenvergewaltigungen haben an die Brutalität des letzten Weltkriegs erinnert. Am Rand des fortschrittlichen Europa war etwas archaisches hervorgekommen, das gebändigt werden mußte. Jacques Poos Äußerung, "This is the hour of Europe. It is not the hour of the Americans" drückte die trügerische Hoffnung der Europäer aus, den Konflikt eigenständig bewältigen zu können. Es ist wohl unbestritten, daß die EG/EU an dieser Aufgabe kläglich gescheitert ist.

Dieser Aufsatz stellt die "Europäische Politische Zusammenarbeit" (EPZ), die seit dem Vertrag von Maastricht (1.11.1993) in der "Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik" (GASP) aufgegangen war, am Beispiel der Vermittlungsversuche der EG im Jugoslawienkonflikt dar. Gründe des Scheitern werden aufgezeigt, analysiert und beurteilt.

Der Aufsatz zeigt, daß die Vermittlungsbemühungen der Europäischen Gemeinschaft vor allem am fehlenden politischen Willen zu einem wirkungsvollen Eingreifen sowie an der strukturellen Schwäche der EG/EU gescheitert sind. Die EG war zu einer effektiven Konfliktregulierung nicht in der Lage, da die Instrumente der EPZ unterentwickelt waren und die politische Einheit, wenn nicht sogar der Wille, nicht präsent war. Besonders dieser Konflikt hat gezeugt, daß der Ausbau der Instrumente und Methoden des Konfliktmanagement der Europäischen Union (EU) - mit dem Vertrag von Maastricht hatten die EG-Staaten sich eine neue Grundlage gegeben und nennen sich nun EU - vor allen Dingen die Friedenserhaltung und -schaffung unausweichlich ist, um Europa außenpolitisch mit einer wirkungsvollen Stimme sprechen zu lassen und zukünftige Probleme auch jenseits der Unionsgrenzen effektiv bewältigen zu können. Der mittlerweile in anderen Bereichen der Gemeinschaftspolitik vorsichtig vollzogene Wechsel zu Mehrheitsentscheidungen ist auch für die GASP unerlässlich!

Die Anbindung der WEU an die EU als strukturverändernder Schritt, der Aufbau einer gemeinsamen europäischen Verteidigungsstrategie als strategischer Schritt und der militärische und polizeiliche Einsatz gemeinsamer Sicherheitskontingente im Ausland als pragmatischer Schritt zeigen eine begrüßenswerte Richtung. Dies sind Entwicklungen der jüngeren Datums als die in dieser Arbeit betrachtete Zeiträume und können daher höchstens als Resultate jedoch nicht als Einflußgrößen für eine Bewertung der

Handlungsgeschichte der EG/EU gegenüber dem Konflikt auf dem Balkan herangezogen werden.

Um einer Analyse der Ereignisse auf dem Balkan gerecht zu werden, wird betont, daß letztendlich die nationalistischen Akteure der einzelnen Republiken für das große Leid verantwortlich sind. Die fehlgeschlagene demokratische Transition des kommunistischen Jugoslawiens und die daraus entstandenen ethno-territorialen Konflikte waren und sind von großer Komplexität, so daß die EG vor einer schweren Aufgabe stand.

Im folgenden Abschnitt werden die Ereignisse im ehemaligen Jugoslawien und die EG-Vermittlungsbemühungen eingehend dargestellt und analysiert. Im Mittelpunkt stehen die Ereignisse zwischen 1990 und 1992, die Zeit, in der die EG die Vermittlungsversuche anführte. Danach stand sie als politischer Akteur hinter anderen, maßgeblich der USA und der NATO zurück und trat erst mit der Einsetzung von Hans Koschnick als Verwalter von Mostar 1995 wieder auf die politische Bühne.

Der Zeitraum 1990-92 läßt sich grob in drei Phasen einteilen, die jeweils kennzeichnend für die Jugoslawienpolitik der EG sind. Die erste Phase beschreibt die Entwicklung des Konfliktes bis zum Ausbruch des Krieges in Slowenien. In der darauf folgenden Phase (Politik des Status Quo) hielt die EG noch am Erhalt Jugoslawiens fest. Die Politik der konditionierten Anerkennung leitete die dritte Phase der EG-Vermittlungsbemühungen ein, in der von einem Erhalt Gesamtjugoslawiens Abstand genommen wurde.

In dem darauf folgenden Abschnitt wird die Bedeutung des Jugoslawienkonfliktes detaillierter analysiert und die strukturellen Schwächen der EPZ der EG herausgestellt. Eine Analyse der Umstände der Vermittlungsbemühungen zeigt, daß die EG zu einer effektiven Konfliktbearbeitung nicht in der Lage war. Auch wenn heute die Situation der EU nach zwei großen Vertragsänderungen in Amsterdam und Nizza und einem vorgelegten Verfassungsentwurf besser erscheinen mag, bleibt ein großer Reformbedarf bestehen, um aus ihr einen "global player" zu machen, der seiner eigentlichen wirtschaftlichen und politischen Bedeutung würdig ist. Dies wird am Ende kurz aufgezeigt werden.

2. Verlauf der Ereignisse aus europäischer Perspektive (1990 - 1992)

2.1. Der Vorabend der Gewalt - unterlassene Gewaltprävention

Am 28. Juni des Jahres 1989 versammelten sich zirka 2 Millionen Serben aus ganz Jugoslawien im Kosovo, um der 600 Jahre zurückliegenden Schlacht von Amselfeld zu gedenken. In der Schlacht erlitten die Serben, die zusammen mit Bosniern und häufig verkannt mit Albanern gegen die osmanischen Truppen kämpften, eine bittere

Niederlage¹. Für die serbisch-nationale Psychologie und Mythologie manifestiert und kulminiert das Opferbewußtsein der serbischen Nation als serbischer Nationalismus in den Ereignissen dieser historischen Schlacht. Der 28. Juni 1989 sollte als Wiedergeburt der serbischen Nation und als Beginn eines 10-jährigen kriegerischen Konfliktes in die Geschichte eingehen.

Schon seit einigen Jahren schwellten zu diesem Zeitpunkt zwischen den 6 Republiken und den zwei Autonomien des ehemaligen kommunistischen Jugoslawiens Konflikte, die zunächst als Verteilungskonflikte identifiziert werden können. Mit dem 28. Juni 1989 setzte eine Transformation der Verteilungskonflikte ein, die sich in einem zunehmenden Wirtschaftskrieg zwischen den Republiken und einem zunehmenden Verfassungskonflikt über die Regelung der zukünftigen Gestaltung Jugoslawiens äußerten, hin zu ernsthaften ethno-territorialen Konflikten.

Das "System des Gleichgewichts der Kräfte" (Giersch/Eisermann 1994: 93) zwischen den Republiken ist durch die von Milosevic 1989 geänderte Republikverfassung Serbiens (vgl. Calic 1995: 33), die ihm die Kontrolle der autonomen Provinzen Kosovo und Vojvodina und damit die Mehrheit im Staatspräsidium Jugoslawiens erbrachte, ins Ungleichgewicht gebracht worden. Daraufhin verkündete Slowenien im März 1990 die wirtschaftliche Selbständigkeit und stoppten im Mai 1990 die Ausgleichszahlungen an die anderen Republiken.

Während die nationalen Regierungen der serbischen und montenegrinischen Republiken eine Zentralisierung der Bundesverfassung forderten, legte Slowenien zusammen mit Kroatien am 5.10.1990 einen "Vertragsentwurf einer jugoslawischen Konföderation - Bund jugoslawischer Republiken" vor (vgl. Giersch/Eisermann 1994: 94).

Die ersten freien Wahlen auf Republikebene, die im Laufe des Jahres 1990 stattfanden, brachten demokratische Reformkräfte in Slowenien, Kroatien und Makedonien an die Macht, während die Wahlen in Serbien und Montenegro durch nationalistische Altkommunisten gewonnen wurden. Damit verstärkten sich die politischen Gegensätze zwischen den Republiken, wodurch die Bundesregierung praktisch keine Legitimität mehr innehielt (vgl. Giersch/Eisermann 1994: 95).

Anstatt die Anzeichen einer ernsthaften Krise wahrzunehmen, vertagte die EG auf einer Sitzung des Kooperationsrates im Dezember 1990 das Thema einer Assoziierung Jugoslawiens und beschloß lediglich die Bundesregierung Jugoslawiens finanziell zu unterstützen und sagte Darlehen in Höhe von 730 Millionen ECU für Juli 1991 zu (vgl. Giersch/Eisermann 1994: 96). Die Handlungen der EG widersprachen den Realitäten des bereits sehr fortgeschrittenen Konfliktes, was kennzeichnend für die damalige träumerische Haltung der EG war. Zusätzlich dazu wurde der Wille der EG betont,

¹ Vgl. hierzu: Jens Reuter 1999: Die Entstehung des Kosovo-Problems. Aus Politik und Zeitgeschichte (ApuZ) 20.08.1999, B34/99.

Jugoslawien als einheitlichen Staat zu erhalten, was für sich grundsätzlich nicht kritisiert werden sollte, jedoch eine gewisse Ignoranz gegenüber vorangeschrittenen Sezessionsbestrebungen zeigte.

Es boten sich der EG in jener Zeit einige Möglichkeiten, eine präventive Politik im Sinne der heute kodifizierten Petersberger Aufgaben durchzuführen. Zu nennen ist die jugoslawien-interne Diskussion über das Verfahren eines Umbaus des jugoslawischen Staates, die im Staatspräsidium zu Beginn 1991 geführt wurde. Kroatien und Slowenien vertraten die Ansicht, daß den Republiken ein Selbstbestimmungsrecht zusteht, wogegen Milosevic darauf bestand, daß die Verhandlungen über eine Umgestaltung in den Bundesinstitutionen geführt werden müßten. Die große ethnische Inhomogenität der Republiken rechtfertigte die serbischen Einwände, die sich gegen eine ansonsten drohende Aufteilung der serbischen Bevölkerung in die verschiedenen Republiken wehrten (vgl. Giersch/Eisermann 1994: 97). Anstatt jeglichen Umbau des jugoslawischen Staates abzulehnen, hätte die EG an dieser Stelle Druck auf die nach Unabhängigkeit strebenden Republiken ausüben sollen, um weitere Verhandlungen auf der gesamtstaatlichen Ebene zu erzwingen. Ein Angebot der Moderation dieser Verhandlungen sowie eine Beratung hätte die EG in die Verhandlungen eingebunden und damit zu einem moderierenden Akteur der vorherrschenden Konflikte gemacht (vgl. Giersch/Eisermann 1994: 97). Sie hätte dann eventuell verhindern können, daß der Dialog und die Verhandlungen einseitig abgebrochen wurden und die Eskalation ihren Lauf nahm.

Im Frühjahr 1991 beschlossen das slowenische und das kroatische Parlament die Unabhängigkeit von der Bundesgesetzgebung. Als gleichzeitig bekannt wurde, daß Slowenien mit Kroatien einen Verteidigungspakt abgeschlossen hatten, erhöhte sich die Spannung zwischen den Parteien und ein Bürgerkrieg wurde immer wahrscheinlicher (vgl. Kintis 1997: 149).

2. 2. Die Politik des Status Quo

Um auf die zunehmenden Spannungen zu reagieren, entsendete die EG eine erste Troika-Mission, die mit einem Angebot der finanziellen Hilfe und der Drohung bilaterale Abkommen zu kündigen, in den Konflikt einzugreifen versuchte. Ungeachtet dessen, kam es im Mai 1991 zur Bildung einer "Autonomen Region der Serben der Krajina" sowie zu einem Referendum in Kroatien, in dem die Republikbevölkerung sich mehrheitlich für die Unabhängigkeit Kroatiens (bei Blockade der serbischen Bevölkerungsteile) aussprach. Ein ähnliches Referendum hatte im Frühjahr bereits in Slowenien stattgefunden. Slowenien und Kroatien verkündeten am 25. Juni 1991 ihre Unabhängigkeit (vgl. Kintis 1997: 149). Erste Kämpfe brachen aus, nachdem die jugoslawische Armee am folgenden Tag in Slowenien einmarschierte, um die

territoriale Integrität Jugoslawiens zu sichern. Einige Zweifel sind an dieser Stelle angebracht, ob die JNA ernsthaft versuchte, sich gegen die slowenische Territorialverteidigung durchzusetzen.

Die EG reagierte mit weiteren Erklärungen, die den Erhalt der territorialen Integrität Jugoslawiens forderten. Man befürchtete, daß bei einer Anerkennung Sloweniens und Kroatiens ein Präzedenzfall für die Sowjetunion und die dortigen ethnischen Konflikte geschaffen werden könnte und daß sich Autonomiebewegungen innerhalb Europas verstärken könnten (Nordirland, Korsika, Baskenland) (vgl. Giersch/Eisermann 1994: 100f) und schließlich die Stabilität Europas gefährdet sein könnte.

Ende Juni 1991 traf erneut die Troika der EG in Jugoslawien ein. Das Ziel der Mission war aus genannten Gründen der Status Quo. So schien das Ergebnis dieser Verhandlungsrunde zunächst auch sehr positiv. Der Kroat Stipe Mesic wurde zum Vorsitzenden des Staatspräsidiums gewählt, was das Präsidium wieder funktionstüchtig machte. Die Wahl war zuvor von Serbien blockiert worden. Die Unabhängigkeitserklärungen von Slowenien und Kroatien wurden für drei Monate ausgesetzt, um eine friedliche Konfliktregelung zu ermöglichen und die jugoslawischen Truppen sollten sich in die Kasernen zurückziehen (vgl. Kintis 1997: 149).

Die Forderung der EG den Status Quo zu erhalten, ohne auf die Verteilungskonflikte, die ethnisch-strukturellen Probleme und den damit verbundenen Verfassungskonflikt einzugehen, sollte aber eine schwere Fehleinschätzung der Situation und der damit verbundenen Konfliktstruktur sein. Laura Silber und Allan Little bewerten das Vorgehen der Troika folgendermaßen:

"From the beginning, international mediators - and this was a pattern which, with few exceptions, was to characterize their efforts for month - behaved as though the war had no underlying structural causes at all. They came - in the phrase of many subsequent mediator - to 'bang heads together,' as though the conflict was caused by no more than some ill-defined, but frequently alluded to, Balkan temperament, a south Slavic predisposition - either cultural or genetic - toward fratricide. They failed to recognize that, in some circumstances, the resort to war was far from irrational." (Silber, Little 1995: 159)

Als es zu weiteren Kämpfen in Slowenien kam, beschloß die EG am 5. Juli 1991 ein Waffenembargo sowie die Aussetzung der Finanzhilfen. Der deutsche Außenminister Hans-Dietrich Genscher deutete zu dieser Zeit erstmalig eine mögliche Anerkennung der Republiken an. Erste Uneinigkeiten innerhalb der EG wurden sichtbar. Dennoch blieb man bei der Politik des Status Quo, die durch eine dritte Troika-Mission am 7. Juli zu dem Abkommen von Brioni führte. Eine Beobachtermission unter Führung der EG wurde nach Slowenien geschickt, die den erneuten Waffenstillstand und den Rückzug

der Volksarmee in die Kasernen überwachen sollte (vgl. Scherff 1998: 302). Die Beobachtermission stellte eine Erweiterung der damaligen Instrumente der EPZ dar, durch die man versuchte, den Waffenstillstand zu sichern.

Am 19. Juli 1991 beschloß das jugoslawische Staatspräsidium den Rückzug der Volksarmee aus Slowenien. Das bedeutete die faktische Anerkennung der Sezession Sloweniens. Die Kämpfe in Kroatien zwischen serbischen Paramilitärs, unterstützt von der Volksarmee, und kroatischen Polizeiverbänden verstärkten sich und eine Eskalation der Ereignisse drohte. Auf französische Initiative wurde ein WEU-Treffen in London einberufen, um die Rolle der WEU bei der Überwachung eines Waffenstillstandes in Jugoslawien zu erörtern. Das Treffen war stark durch EG-politische Fragen geprägt. Frankreich wollte die WEU zum verteidigungspolitischen Arm der EG ausbauen, um eine von der NATO unabhängige europäische Verteidigungspolitik zu schaffen. Gerade im Hinblick auf die laufenden Verhandlungen des Maastrichter Vertrages war die Verteidigungspolitik aber ein brisantes Thema, wobei die Vorstellungen der einzelnen Mitgliedstaaten weit auseinandergingen. Frankreichs Vorstellungen einer politischen Großmacht Europa widersprachen vollständig der Haltung Großbritanniens. Großbritannien betrachtete die NATO als das maßgebliche Verteidigungsbündnis und war darüber hinaus nicht bereit, seine Truppen in Jugoslawien zu gefährden, solange sie dort nicht willkommen seien.

Auf einer Sondersitzung verurteilten die EG-Außenminister am 6. August Serbien erstmalig indirekt als Aggressor. Eine Änderung der Politik blieb unausweichlich. Zunächst erhöhten sich jedoch die Spannungen innerhalb der EG über die Frage der Anerkennung. Griechenland betonte, daß es Makedonien auch nach einem Unabhängigkeitsreferendum nicht anerkennen werde, weil es innenpolitische Auseinandersetzungen mit der offiziell nicht existierenden mazedonischen Minderheit fürchtete. Von den Ereignissen gedrängt, einigten sich die zwölf EG-Außenminister am 27. August 1991 auf eine Erklärung, die die weitere Strategie der EG beinhaltete: an ein Waffenstillstandsabkommen sollte eine Friedenskonferenz anschließen und eine Schiedskommission unter der Leitung von Robert Badinter gebildet werden, um gutachterliche Stellungnahmen über bestimmte Fragen erhalten zu können. Für das Waffenstillstandsabkommen wurde unter Androhung weiterer internationaler Aktionen ein Ultimatum für den 1. September 1991 gestellt. Der britische Außenminister Lord Carrington wurde zum EG-Sonderbeauftragten für Jugoslawien ernannt und sollte die Konferenz leiten. Die Konferenz begann am 7. September in Den Haag. Schnell jedoch zeigte sich, daß auch damit keine Ergebnisse erzielt werden sollten, so daß innerhalb des WEU-Rates bei einem außergewöhnlichen Treffen erneut die Frage einer Intervention diskutiert wurde. Frankreich, Belgien und Italien sprachen sich daraufhin für eine Intervention aus, während Großbritannien sich vehement gegen eine

Intervention stellte. Deutschland hatte verfassungsrechtliche Bedenken²; Dänemark und Portugal zögerten. Ohne Ergebnis erteilte man der WEU schließlich die Aufgabe, verschiedene Optionen einer Intervention zu prüfen (vgl. Kintis 1997: 150).

2.3. Politik der konditionierten Anerkennung

Die endgültige Abkehr von der Politik des Status Quo bildete der erste Friedensplan, den Lord Carrington am 18. Oktober 1991 in Den Haag den Konfliktparteien zur Verhandlung vorstellte. Ausgearbeitet wurde dieser Vorschlag im Verlauf der Friedenskonferenz, die seit September abgehalten wurde. Der Friedensplan wurde von den USA und der Sowjetunion unterstützt. Er beinhaltete zum einen die Anerkennung der Republiken als Völkerrechtssubjekte, zum anderen eine Assoziierung der Republiken nach dem Vorbild der EG. Die Teilnahme Serbiens an der Konferenz konnte dadurch gewährleistet werden, daß die EG drohte, ansonsten internationale Schritte, einschließlich der Prüfung einer Anerkennung der kooperationswilligen Republiken, vorzunehmen. Serbien lehnte den Plan dennoch ab, woraufhin die EG den Serben ein weiteres Ultimatum bis zum 5. November erteilte.

Während dessen drohte unter den Mitgliedsstaaten der EG ein offener Streit über die Frage der Anerkennung auszubrechen. Deutschland erhöhte ständig den Druck auf die anderen Mitgliedstaaten der EG. So kündigte Helmut Kohl Mitte November öffentlich an, die Republiken Slowenien und Kroatien bis Weihnachten anzuerkennen (Giersch/Eisermann 1994: 113). Um den Streit beizulegen und die Einheit Europas nicht zu gefährden, wurde die Schiedskommission beauftragt, zu untersuchen, ob sich Jugoslawien in einem Auflösungsprozeß befindet³. Während Deutschland in den Serben unter der Führung Milosevic den eindeutigen Aggressor identifizierte, wendeten sich Frankreich und England weiter gegen eine offene Schuldzuweisung.

Dennoch geriet Milosevic zunehmend unter Druck. Die öffentliche Wahrnehmung in Europa, geprägt durch die Zerstörung Vukovars und das Bombardement Dubrovniks, sah in ihm und den Serben die eigentlichen Aggressoren. Dem Friedensplan von Lord Carrington, der weitgehende Autonomierechte ethnischer Minderheiten vorsah, wie sie von Serbien für Kroatien und Bosnien-Herzegowina gefordert waren, konnte Milosevic wegen der implizierten Gültigkeit für das Kosovo nicht zustimmen. Weil Serbien und Montenegro als die einzigen Republiken dem Friedensplan ablehnten, erhöhte die EG vor allem auf Initiative Deutschlands die internationale Isolation der beiden Republiken.

² Die deutsche Verfassung verbot damals NATO-Einsätze außerhalb des Bündnisgebietes. Dadurch war jegliche Teilnahme deutscher Truppen zunächst ausgeschlossen.

³ Des weiteren beschäftigte sich die Badinter Kommission mit den völkerrechtlichen Fragen, ob die Republiken ein Recht auf Selbstbestimmung haben und ob dieses Recht auch den ethnischen Minderheiten innerhalb der Republiken zukommt.

Dazu beschloß man, daß das Handelsembargo nur noch für Montenegro und Serbien gelten sollte, nicht mehr für die in der Sezession befindlichen anderen früheren Teilrepubliken.

Als die Badinter Kommission öffentlich und unwidersprüchlich feststellte, daß sich Jugoslawien in einem Auflösungsprozeß befand, entschlossen sich die EG-Außenminister am 16. Dezember 1991, den Republiken die Anerkennung in Aussicht zu stellen, sofern diese die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit erfüllten, demokratisch seien sowie die Menschenrechte und ein weitreichender Minderheitenschutz gewährleistet seien. Die Anerkennung war für den 15. Januar 1992 angesetzt, wobei die Badinter Kommission zunächst mit der Überprüfung der Kriterien beauftragt wurde (vgl. Giersch/Eisermann 1994: 111f).

2.3.1. Slowenien und Kroatien

Entgegen der EPZ-Absprachen erklärt Deutschland am 23.12.1991 die Anerkennung von Slowenien und Kroatien. Das entscheidende Druckmittel, um die Konfliktparteien weiterhin an den Verhandlungstisch zu bringen, wurde damit von Deutschland aus der Hand gegeben, ohne es wirkungsvoll eingesetzt zu haben. Die Badinter Kommission kam, dem Verhalten Deutschlands widersprechend, im Januar 1992 zu dem Urteil, daß Makedonien und Slowenien die Anerkennungskriterien der EG erfüllt hätten, während Kroatien und Bosnien-Herzegowina dieses nicht täten. Wieder einmal führte mit dem Alleingang Deutschlands die Uneinigkeit innerhalb der EG zu einem Abbruch der Friedensverhandlungen. Daß zusätzlich noch die eigenen Kriterien nicht eingehalten wurden, ist in diesem Zusammenhang besonders bedauerlich.

Um die Einheit Europas nicht zu gefährden, waren die anderen Mitgliedstaaten der EG gezwungen, Kroatien und Slowenien im Januar 1992 ebenfalls anzuerkennen.

2.3.2. Bosnien-Herzegowina

Schon im Oktober bat die Republik Bosnien-Herzegowina um eine Verschiebung der Anerkennung der Republiken Slowenien und Kroatien⁴. Die drei Volksgruppen Bosniens befanden sich gerade in schwierigen Verhandlungen über eine Änderung der Republikverfassung (vgl. Scherff 1998: 311).

Am 20. Dezember stimmte das bosnische Parlament mit den kroatischen und muslimischen Abgeordneten für einen Antrag auf Unabhängigkeit und Souveränität bei der EG, woraufhin die bosnischen Serben eine "Serbische Republik Bosnien-Herzegowinas" ausriefen. Nachdem die EG-Schiedskommission die Unabhängigkeitskriterien der EG für nicht erfüllt hielt, forderte man ein Referendum über die

⁴ Am 15. Oktober 1991 baten Bosnien-Herzegowina und Makedonien die EG, eine Anerkennung der Republiken Slowenien und Kroatien zu verschieben. Begründet wurde die Bitte mit der Gefahr gewalttätiger Auseinandersetzungen in Bosnien-Herzegowina und Makedonien.

Souveränität Bosniens, um den Willen des gesamten Volkes berücksichtigen zu können. Das Referendum fand im Februar 1992 statt und wurde von den serbischen Anwohnern Bosniens boykottiert. Das insgesamt positive Votum veranlaßte die bosnische Regierung unter Führung von Alja Izetbegovic zur Unabhängigkeitserklärung (3. März 1992). Die EG hatte schon vor dem Referendum mit den drei Volksgruppen begonnen, Verfassungsfragen zu verhandeln. Alle drei Volksgruppen einigten sich auf wesentliche Verfassungsprinzipien, die dem Cutileiro-Plan entsprachen (benannt nach dem portugiesischen Verhandlungsführer). Danach sollte die territoriale Integrität Bosnien-Herzegowinas gewährt bleiben; jedoch sollte der Staat aus drei weitgehend autonomen Kantonen bestehen, die nach ethnischen Kriterien gebildet werden sollten. Die Grenzziehung der Kantone war aus den bisherigen Verhandlungen allerdings ausgeschlossen worden, so daß die bosnischen Muslime und etwas später auch die bosnischen Kroaten ihre Zustimmung wieder zurückzogen.

Ungeachtet dessen erkannte die EG das Unabhängigkeitsreferendum Bosnien-Herzegowinas und damit am 6. April 1992 die völkerrechtliche Souveränität der Republik an. Die EG widersprach damit nicht nur der Schiedskommission, sondern vollzog auch einen Prozeß, der die bosnische Verfassung, die für die Gültigkeit einer Volksbefragung die Zustimmung aller bosnischen Volksgruppen voraussetzte (vgl. Scherff 1998: 312), übergang. Die serbischen Vertreter verließen das bosnische Staatspräsidium und ein offener Bürgerkrieg brach in Bosnien-Herzegowina aus.

2.3.3. Makedonien

Rückblickend läßt sich feststellen, daß die Republik Makedonien⁵ die demokratische Transition und Sezession von Jugoslawien als einzige Republik ohne den Ausbruch eines offenen Krieges überstanden hat. In Anbetracht der enormen Komplexität der Konflikte und der Ablauf der Ereignisse war das nicht selbstverständlich. Die Ereignisse des Jahres 1999, als sich gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Serben und Albanern im Grenzgebiet zum Kosovo ereigneten, zeigen, daß es auch hier keinesfalls ruhig zugeht.

Wie berichtet, urteilte die Schiedskommission, daß die Anerkennungsbedingungen für Makedonien erfüllt seien. Gegen eine Gleichbehandlung mit den Republiken Slowenien und Kroatien wendete sich aber Griechenland, das durch einen Staat Makedonien seine eigene historische und kulturelle Identität bedroht sah. Griechenland befürchtete etwaige Gebietsansprüche auf die griechisch-makedonischen Gebiete im Norden Griechenlands und zunehmende Autonomiebestrebungen der slawo-makedonischen Minderheit in Griechenland, deren Existenz Griechenland selbst leugnete. Pantelis

⁵ Hier verwende ich die Selbstbezeichnung des jungen Staates. Von der UNO, der EG und auch von Griechenland wird der Staat unter dem Namen "Ehemalige jugoslawische Republik Makedonien" (EJRM) geführt.

Giakoumis verdeutlichte die Haltung der Griechen folgendermaßen: "Die heutige ´makedonische Sprache´, die auf seiten der Slawen erst im Jahre 1945 mit der Gründung ihrer Republik ´Makedonien´ entstand, ist genauso wie der Name, den sie ihrer neuen Republik gaben, eine historische Farce. [...] Die multinationale Republik von Skopje [hat] mit der Geschichte und der Kultur der Makedonen genauso wenig zu tun wie etwa die Deutschen mit den Eskimos." (Giakoumis 1992: 448)

Die Schwierigkeiten, die Makedonien begleiten sollten, gingen darüber noch hinaus. Bulgarien, sträubte sich ebenfalls gegen eine Anerkennung Makedoniens⁶. Dort betrachtete man den Nachbarstaat gern als Teil Bulgariens und führte unter anderem die sehr große Sprachverwandtschaft zwischen dem Bulgarischen und dem Makedonischen an. Die Spannungen mit der albanischen Minderheit, die zwischen 25-40%⁷ der Bevölkerung stellt und die Anerkennung als Staatsvolk und damit die Gleichstellung mit den Makedoniern fordern, drohten zu eskalieren.⁸

Auf dem EG-Gipfel im Dezember 1991 beschlossen die EG-Außenminister, um eine einheitliche europäische Lösung zu wahren, die Anerkennung der Regierung in Skopje an weitere Bedingungen zu knüpfen. Skopje erfüllte diese Bedingungen bereits Anfang 1992 durch einige Verfassungsergänzungen, die zum Ausdruck brachten, daß die Republik Makedonien keine territorialen Forderungen gegenüber benachbarten Staaten hat und sich nicht in die souveränen Rechte anderer Staaten und deren inneren Angelegenheiten einmischen wird (vgl. Kraft 1995: 396f).

Trotz der beschlossenen Anerkennungs politik der EG flog Mitsotakis, der damalige griechische Regierungschef, nach Belgrad, um einen möglichen Verbleib Makedoniens innerhalb Jugoslawiens zu sondieren und zu fossieren (vgl. Kraft 1995: 397). Zwei Schwächen der EPZ lassen sich an dem Verhalten Griechenlands gut zeigen. Zum einen sahen die EPZ-Vereinbarungen keine rechtliche Bindung an getroffene Beschlüsse der Mitgliedstaaten vor, und zum anderen konnte Griechenland durch sein Veto die Anerkennung Makedoniens noch bis Dezember 1993 blockieren.

Die harte Haltung Griechenlands blieb damit unverändert bestehen. Am 8. April 1992 wurde Makedonien dennoch unter dem provisorischen Namen "Ehemalige Jugoslawische Republik Makedonien" in die UNO aufgenommen (vgl. Scherff 1998: 316). Wie ein Hohn an den eigenen Prinzipien, vor allem der Autonomie, wirkte in diesem Zusammenhang der Beschluß der EG-Außenminister vom Mai 1992 - die jugoslawische Armee war bereits im Frühjahr endgültig aus Makedonien abgezogen (vgl. Meier 1999: 343) - von Makedonien einen von allen Seiten akzeptierten Namen

⁶ Bulgarien erkannte den Staat Makedonien bereits 1992 an, jedoch nicht die makedonische Nation.

⁷ Offizielle Angaben im Jahre 1994 gingen von 22,9 % Albanern aus.

⁸ Zur detaillierteren Betrachtung des Makedonien-Problems empfiehlt sich Der Aufsatz von Duncan M. Perry "Crisis in making? Macedonia and its neighbors". Für eine zusammenfassende Betrachtung der Geschichte Makedoniens empfiehlt sich Victor Meier "Wie Jugoslawien verspielt wurde" S. 319-348.

für die Republik, als Anerkennungsbedingung zu fordern (vgl. Scherff 1998: 316). Damit wurde die EG nicht nur für nationale Interessen mißbraucht, sondern verstrickte sich auch in den Widerspruch, das Selbstbestimmungsrecht zu gewähren, die freie Wahl des Namens aber nicht. Sie trug damit auch zu einer Destabilisierung der Republik bei, die zu einem Bürgerkrieg hätte führen können. (Scherff 1998: 316)

Am 16. Dezember 1993 beschlossen sechs Staaten der Europäischen Union die Anerkennung der Republik unter dem gleichen Namen wie die UNO. Weshalb die Mitgliedstaaten dem griechischen Sonderweg solange folgten, illustriert Nicole Gnesotto: „Among the Europeans, the success of the Maastricht treaty was equally an absolute priority, and up until the last moment its signature by Greece was conditional upon the Twelve not recognising Macedonia.“ (Gnesotto 1994: 7)

Als die griechische Regierung nach einem Regierungswechsel im Februar 1994 gegen die Republik Makedonien ein Handelsembargo verhängte, erhöhten sich die Spannungen innerhalb der EU weiter. Der neue Regierungschef Papandreou lenkte Griechenland damit in die außenpolitische Isolation. "Das Handelsembargo [...] hatte eine breite Verstimmung gegenüber Griechenland, vor allem auf europäischer Ebene, ausgelöst." (Varvaroussis 1995: 375). Griechenland wurde wegen Verletzung des EU-Rechts vor dem Europäischen Gerichtshof verklagt. Im September 1995 erkannte Griechenland die Unabhängigkeit Makedoniens an und beendete das Embargo⁹.

3. Analyse und Bewertung der EG-Jugoslawienpolitik

2. 1. Bedeutung des Jugoslawienkonfliktes für die Europäische Gemeinschaft

Während sich der verfassungsrechtliche Konflikt in Jugoslawien immer mehr zu einem ethno-territorialen Konflikt zu wandeln begann, war die EG und deren Mitgliedstaaten vornehmlich mit der eigenen Neuorientierung der nationalen Außenpolitiken nach der Zeitwende 1989/90, dem Zusammenbruch des Ostblockes, beschäftigt. Hinzu kam die gerade erst abgeschlossene Verwirklichung der Deutschen Einheit, der Golfkrieg und die anstehende Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes. Aufgrund eines befürchteten Kollaps des sowjetischen Riesenimperium, richtete die westliche Welt ihre Aufmerksamkeit vornehmlich auf die dortigen Ereignisse (vgl. Calic 1995: 214).

Jugoslawien hatte seine strategische Bedeutung für die westliche Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die ihm als blockfreier Staat zukam, mit dem Zusammenbruch des Ostblocks verloren (vgl. Calic 1995: 218). Der Konflikt gefährdete damit keine akuten sicherheitspolitischen Interessen der EG-Mitgliedstaaten. "Bei einer nüchternen

⁹ Siehe Heinz-Jürgen Axt: Zeichen der Hoffnung? Ein Kommentar zum Interims-Abkommen zw. Griechenland und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien

Betrachtung der Betroffenheit durch den Balkankrieg ist festzustellen, daß zwar moralische Prinzipien (Friede, Demokratie, Menschenrechte) und 'Konfliktkosten' (Unterbrechung von Handelswegen, Flüchtlinge, Wiederaufbau) auf dem Spiel standen, jedoch unmittelbare Sicherheitsinteressen auch hier nicht bedroht waren" (Giersch 1994: 103). Das Minimalziel für die EG begrenzte sich damit auf die möglichst weitreichende Eindämmung des Krieges und auf den Erhalt der europäischen Einheit (vgl. Giersch 1994: 103). Dagegen betrachtete man das Ziel einer erfolgreichen Konfliktregulierung sowie die Erhaltung der moralischen Prinzipien und die Kosteneindämmung eher sekundär.

Diese Haltung der EG-Mitgliedstaaten führte dazu, daß der politische Wille zur Durchsetzung der EG-Vermittlungsversuche an vielen Stellen fehlte. Als Beispiel sei hier die Diskussionen um eine Intervention durch die WEU genannt. Nationale Einzelinteressen, wie sie von Deutschland bei der Anerkennung Kroatiens und Sloweniens verfolgt wurden, rückten immer wieder in den Vordergrund und verhinderten eine effektive Konfliktregulierung. Eine Politik des "kleinsten gemeinsamen Nenner" (Scherff 1998: 331) war damit die logische Folge.

2.2. Strukturschwächen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit

Der Versuch der Gründung einer supranationalen Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG), erstmalig von dem französischen Ministerpräsidenten Rene Pleven im Jahre 1952 initiiert, ist bekanntlich an dem Widerstand der französischen Nationalversammlung letztendlich gescheitert (vgl. Pfetsch 1997: 209).

Ins Leben gerufen wurde die EPZ erst 1970 (dem Davignon-Bericht folgend) als intergouvermentale politische Zusammenarbeit der Staaten der Europäischen Gemeinschaft (EG). Die amtierenden Präsidenten sowie die Außenminister kamen daraufhin alle sechs Monate zusammen, um die Richtlinien einer gemeinsamen Außenpolitik abzustimmen. Dieser anfänglich sehr bescheidene Konsultationsmechanismus wurde durch den Kopenhagener Bericht (1973) und dem Londoner Bericht (1981) in seinen Abläufen verbessert und verfeinert (vgl. Pfetsch 1997: 210ff).

Mit dem Abschluß der "Einheitlichen Europäischen Akte" (EEA) im Jahre 1986 konnten keine wesentlichen Fortschritte, gerade hinsichtlich einer höheren Koheränz der europäischen Außenpolitik, erreicht werden. Die gewohnten Verfahren wurden lediglich kodifiziert (vgl. Giersch 1998: 115). Die Koordination der Außenpolitik blieb dem Europäischen Rat unterstellt und bedurfte weiterhin der Einstimmigkeit unter den Mitgliedstaaten.

Während der gesamten Entwicklung der EPZ und später der GASP kreisten "die unterschiedlichen integrationspolitischen Ansätze der Mitgliedstaaten [...] um die Frage, ob

eine gemeinsame Außenpolitik durch bessere Organisation der Regierungszusammenarbeit zu erreichen war, oder ob eine echte Vergemeinschaftung der Außenpolitik nach dem Muster der Wirtschaftsgemeinschaft erfolgen sollte, die insbesondere der EG-Kommission als unabhängigen Organ eine eigene Rolle zuweisen würde" (Giersch 1998: 114). Daran schließt sich die Frage an, ob die Instrumente und Strukturen der EPZ ausreichend entwickelt waren, um im Jugoslawienkonflikt effektiv vermitteln zu können. Um das zu beantworten, werden im folgenden die Strukturen der EPZ, wie sie 1990 zu Beginn der jugoslawischen Krise existierten, detaillierter betrachtet und die strukturellen Defizite herausgestellt.

Die allgemeinen Richtlinien der gemeinsamen Außenpolitik bestimmte der Europäische Rat als die intergouvermentale Institution der EG. Er trat zweimal jährlich zusammen (vgl. Giersch 1998: 115). Zusätzlich kamen die Außenminister der Mitgliedstaaten sowie ein Mitglied der Europäischen Kommission viermal im Jahr zusammen. Die EG-Präsidentschaft hatte dabei besondere Aufgabe zusammen mit dem Präsidentschaftsvorgänger und dem -Nachfolger (Troika) die Sitzungen und Tagungen auszurichten. Dieses System wirkte sich in zweierlei Hinsicht auf die damaligen Vermittlungsbemühungen der EG im Jugoslawienkonflikt negativ aus. Zum einen führte das Einstimmigkeitsprinzip dazu, daß einzelne Staaten, wie z.B. Griechenland in der Makedonienfrage, Entscheidungen der EG blockieren konnten. So kam es zur Politik des "kleinsten gemeinsamen Nenner" (Scherff 1998: 331). Als zweites muß die Troika-Regelung kritisch bewertet werden. Sie hatte zur Folge, daß drei relativ kleine Staaten (Niederlande, Luxemburg, Portugal) die EG außenpolitisch vertraten. Das führte dazu, daß größere Mitgliedstaaten wie Frankreich, England oder Deutschland angeregt wurden, sich weiterhin eigenständig zu betätigen (vgl. Giersch/Eisermann 1994: 105). Der hohe Vertreter der EU, "Mr. GASP", durch den Vertrag von Amsterdam vorgesehen und mit Ernennung von Javier Solana 1999 umgesetzt, hat hier gute Integrationserfolge gezeigt.

Das EPZ-Sekretariat koordinierte und unterstützte die regelmäßigen Treffen der Regierungschefs und der Außenminister. Aufgrund dieser Einschränkung auf koordinatorische und administrative Aufgaben fehlte der EG für eine wirkungsvolle und sachgerechte Vermittlung im Jugoslawienkonflikt eine eigenständige Analyse- und Planungseinheit (vgl. Giersch 1998: 116). Das Defizit an eigenständigen Situationsanalysen bewirkte, daß der jugoslawische Konflikt die EG 1991 vollständig unvorbereitet traf und verhinderte im weiteren Verlauf der Auseinandersetzungen die Entwicklung eines politischen Gesamtkonzeptes. Heute ist dem Hohe Vertreter einen operativen Stab zur Seite gestellt, der Analysen und Szenarien entwickelt und so ein Gesamtbild von heute und morgen entwickelt.

Auf der untersten Ebene der politischen Zusammenarbeit in der EG agierte das Politische Komitee, das monatlich tagte. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedstaaten konnten Dringlichkeitssitzungen innerhalb von 48 Stunden einberufen werden. Das Politische Komitee bereitete vor allem die Beschlußvorlagen vor.

Über COREU (Correspondance europeene), das von einer Korrespondentengruppe, bestehend aus Beamten der Außenministerien, betrieben wurde, war eine schnelle Steuerung von Informationen möglich sowie schnelle Abstimmungen unter den einzelnen Mitgliedsstaaten. Das Politische Komitee und die Korrespondentengruppe haben dadurch viel zu gesteigerter Abstimmung unter den EG-Staaten beigetragen.

2. 3. Die Schwachpunkte der EG/EU-Vermittlung

Anstatt eine europäische Neukonzeptionierung der Ost- und Balkanpolitik zu beginnen und die Herausforderungen durch wirkliche Reformen der EG hinsichtlich der Entwicklung einer GASP zu komplettieren, standen die unterschiedlichen nationalen Interessen im Hinblick auf die Regierungskonferenz in Maastricht über die Entwicklung einer Politischen Union im Vordergrund. Der Beginn der Regierungskonferenz im Dezember 1990 war noch durch den irakischen Überfall auf Kuwait überschattet, woraufhin die EG "am Konfliktfall Jugoslawien eine neue europäische Ordnung errichten" (Rosefeldt 1993: 651) wollte. Das führte aber dazu, daß "die Diskussionen über Ziel und Weg des im Jugoslawienkonflikt zu beschreitenden Weges oft nicht an der Frage des richtigen Beitrages zu seiner Lösung, sondern an seinen Auswirkungen auf die europäische Architektur orientiert waren" (Rosefeldt 1993: 651).

In den vorangegangenen Abschnitten wurde die Jugoslawienpolitik der EG/EU in drei Phasen eingeteilt. Diese Einteilung soll für die anstehende Gesamtanalyse der Jugoslawienpolitik der EG/EU beibehalten werden.

Während der ersten Phase (unterlassene Gewaltprävention) beschränkten sich die Bemühungen der EG auf eine deklaratorische Politik, die zum Erhalt der territorialen Einheit Jugoslawiens anhielt. Es erwies sich als Fehler, daß die EG in diesem Stadium nicht präventiv in den Konflikt eingriff, was daran gelegen haben mochte, daß die EG von dem Konflikt völlig überrascht wurde. Eine koordinierte Analyse fehlte ebenso wie eine Strategie, wie der Situation zu begegnen sei. Ein Angebot der Moderation und Vermittlung hätte eventuell eine weitere Eskalation vermeiden können. Die Taten der EG sind damit als vollständig ungenügend zu bewerten.

Ähnlich ist die Jugoslawienpolitik der EG in der zweiten Phase zu bewerten. Sie stand ebenfalls ganz im Rahmen der Politik des Status Quo. Die Troika-Missionen sollten die einheitliche Haltung der EG zeigen, um dadurch den Druck auf die Konfliktparteien zu erhöhen. Der Glaube, die Einheit Jugoslawiens erhalten zu können, erwies sich im weiteren Verlauf aber als grobe Fehleinschätzung der bestehenden Konfliktstrukturen.

Die endgültige Abkehr von der Politik des Status Quo hin zu einer konditionierten Anerkennungspolitik der jugoslawischen Republiken im Dezember 1991 kann als dritte Phase betrachtet werden. Die Friedenskonferenz und der EG-Sonderbeauftragte Lord Carrington waren dabei Innovationen der EG, die im jugoslawischen Konflikt erstmalig zum Einsatz kamen. Nachdem die EG-Außenminister Ende August 1991 feststellten, daß "Teile der jugoslawischen Volksarmee die serbische Seite aktiv unterstützen" (Europa-Archiv 21/1991: D543f), "sah es so aus, als würde die EG nunmehr eine druckvolle Vermittlungspolitik durch die Drohung mit differenzierenden Sanktionen gegen Serbien initiieren" (Giersch 1998: 128). Hinzu kam die Einrichtung der Schiedskommission unter Vorsitz des Franzosen Robert Badinter, die ebenfalls als eine konfliktregulierende Innovation der EG zu betrachten ist. Sie bot die Möglichkeit, gutachterliche Stellungnahmen zu spezifischen Themen einzuholen. Dennoch kommt Carsten Giersch zu dem Schluß, daß die Friedenskonferenz scheitern mußte, weil es sich bei den erwähnten Instrumenten nicht um ausgereifte Konfliktmanagementstrategien handelte: "Doch erfordern erfolgreiche Missionen von Sonderbeauftragten in der Regel drei Voraussetzungen, nämlich ein zuvor erstelltes politisches Konzept, eine weitgehend geschlossene Position des Auftraggebers und die Fähigkeit und Bereitschaft, der Position gegebenenfalls mit Druckmitteln Geltung zu verschaffen. Eben diese Bedingungen waren jedoch im Falle des EG-Vermittlers Carrington nicht gegeben." (Giersch 1998: 129)

Allgemeiner gefaßt, lassen damit sich zwei grundsätzliche Schwächen innerhalb der Jugoslawienpolitik der EG konstatieren:

1. Zum einen fehlte es während der gesamten Zeit an einem ordnungspolitischen Gesamtkonzept, das von allen EG-Staaten unterstützt worden wäre. Statt dessen kam es sogar zeitweilig zu Widersprüchen wie im Falle der Anerkennung der Republik Makedonien. Die Politik der konditionierten Anerkennung, die auf die gescheiterte Friedenskonferenz folgte, schrumpfte ohne ein vorhandenes Friedenskonzept zur Wirkungs- und Zusammenhanglosigkeit. Die Unstimmigkeiten und nationalen Alleingänge innerhalb der EG trugen ebenfalls ihren Teil dazu bei. Dabei zeigt sich ein gravierender Fehler der Jugoslawienpolitik darin, "sich permanent mit Teillösungen zu bescheiden und zu ignorieren, daß die Probleme aller südslawischen Republiken unauflösbar miteinander verwoben sind. [...] Überspitzt gesagt, hätte jede politische Reaktion gegenüber Slowenien auf ihre Auswirkungen auf Makedonien hin überprüft werden müssen." (Calic 1995: 225) Das ging so weit, daß die Anerkennung der Unabhängigkeit von Slowenien und Kroatien die Republik Bosnien-Herzegowina in enorme Schwierigkeiten brachte.
2. Zum anderen fehlte der politische Wille die Deklarationen mit Taten zu unterstreichen, was sich im Besonderen an der Diskussion über einen möglichen WEU-Einsatz zeigte. Das ließ die EG zunehmend unglaubwürdig erscheinen, was

den weiteren Vermittlungen nicht sehr hilfreich sein sollte. Ob die sich im Aufbau befindliche europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik für die gesteigerte Glaubwürdigkeit der EU notwendig ist, ist bei manchen Autoren umstritten. Matthias Dembinski bewertet z.B. die Eingliederung der WEU in die EG sogar als kontraproduktiv, da für ihn der Hauptgrund der fehlende politische Wille zum Handeln ist: "Die Einbeziehung der WEU bewirkt operativ wenig, schafft auch nicht den politischen Willen, gemeinsam militärisch auf Krisensituationen zu reagieren und ist bestenfalls verzichtbar" (Dembinski 1997: 50). Das Dilemma, in dem sich die EG befand und sich die EU trotz der Erfolge der letzten Jahre immer noch befindet, faßt Jannuzzi sehr passend zusammen: „Political will - and adequate structures - do not exhaust CFSP´s problem. Foreign policy requires effective instruments. The union undoubtedly has political and economic clout. What is missing is the military dimension ... We must face the fact that in some cases, the protection of European interests may require military action either in support of political action or instead, should the latter fail. An adequate military instrument is in fact one of the elements that characterizes effective foreign policy.“ (Jannuzzi zitiert in Kintis 1997: 166) Bisher ist der militärische Arm der ESVP kein Gemeinschaftsinstrument, sondern rein intergovernmentalen Charakters, das auch nur nach einstimmiger Entscheidung seine Wirkung entfalten kann. In diesem wichtigen Bereich staatlicher Identität verteidigen die Mitgliedsstaaten ihre Souveränität, die sie in vielen anderen Gebieten längst an Brüssel verloren haben.

4. Fazit

Das Waffenstillstandsabkommen von Dayton im November 1995 führte nach fast fünf Jahren Krieg zu einem immer noch fragwürdigen Frieden auf dem Balkan. Schon die Tatsache, daß die Europäische Gemeinschaft mit diesem Abkommen nicht mehr viel zu tun hatte (die NATO und damit die USA waren treibende Kraft), weist auf das Versagen ihrer Vermittlungsbemühungen hin. Wie gezeigt werden konnte, waren die Gründe für dieses Scheitern der EG und später der EU sehr vielfältig.

Einer der Hauptgründe für das Scheitern der EG/EU war der fehlende politische Wille entschieden durchzugreifen. Die fehlende Gefährdung eigener sicherheitspolitischer Interessen und die dadurch hervorgerufene Uneinigkeit erwies sich diesbezüglich als eine unüberwindbare Hürde, die das Handeln der EG in zunehmender Weise unglaubwürdig erscheinen ließ.

Ein zweiter Grund für das Versagen der EG war die mangelnde Fähigkeit ein politisches Konzept zu entwickeln; die "erfolglose Waffenstillstandspolitik" (Rosefeldt 1993: 652) reichte nicht aus, um die sehr fundierten Konfliktstrukturen effektiv zu bearbeiten. Es ist festzuhalten, daß die Europäische Gemeinschaft damals schlichtweg überfordert war,

ein gemeinsames ordnungspolitisches Konzept für den Balkan zu entwickeln. Die Konflikte auf dem Balkan sind auch heute noch nicht überwunden. Der nach dem Kosovo-Krieg gegründete Stabilitätspakt war ein erster Schritt der EU diese Defizite auszugleichen. Mit der Formulierung der ESVP und mit der Aufnahme des Grundrechtscharta in den Verfassungsvertrag von Brüssel 2004 hat sich die EU eine politische Basis geschaffen, die mit der Ernennung des Hohen Vertreters und seines Stabes und mit gemeinsamen Polizei- und Militäreinsätzen eine schrittweisen Umsetzung findet.

Als drittes bleiben die strukturellen Defizite der "Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik" der EU. Der Zwang zur Einstimmigkeit führte dazu, daß sich die Jugoslawienpolitik der EG zu häufig auf den kleinsten gemeinsamen Nenner beschränkte. Einzelne Mitgliedsstaaten der EG verhinderten durch ihr Veto immer wieder ein kohärentes Vorgehen. Ein Blick auf die Reformen von Amsterdam zeigt, daß einige Strukturschwächen der ehemaligen EPZ beseitigt wurden. Hier ist vor allem die Einrichtung des Hohen Repräsentanten zu nennen. Das größte strukturelle Defizit der GASP der EU ist allerdings nicht überwunden worden: "Auch nach Amsterdam ist nicht zu erkennen, woher die außenpolitische Kompetenz, Handlungsfähigkeit und Steuerungsfähigkeit kommen sollte, die nötig wäre, damit die Union gegenüber ihrem Umfeld strategisch und effizient wirken könnte. Die Einrichtung der Frühwarn- und Planungsabteilung sowie des Hohen Repräsentanten mag zwar die Außenwirkung und die Planungskapazität verbessern. An dem entscheidenden Strukturmerkmal der GASP, der Berechtigung jedes Mitglieds, im Notfall Entscheidungen zu verhindern und Handeln zu blockieren, änderte Amsterdam nichts. Die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik bleibt ein System zusammengesetzter Außenpolitik mit allen derartigen Systemen inhärenten Schwächen." (Dembinski 1997: 52)

Solange die GASP der Europäischen Union intergouvernemental organisiert und dem Konsensprinzip verbunden bleibt, ist zu befürchten, daß die EU auch zukünftig nicht in der Lage sein wird, erfolgreich und verantwortungsvoll auf größere Herausforderungen außenpolitisch angemessen einzuwirken.

Anhang: Zeittabelle

20. Januar 1991:	Verteidigungspakt zwischen Slowenien und Kroatien (am 8. Februar an die Öffentlichkeit geraten)
20. Februar 1991:	Resolution der slowenischen Versammlung: "Disassociation of Slovenia from the Yugoslavia"
21. Februar 1991	Resolution der kroatischen Versammlung: "Primacy of Croatia's constitution over those of the federation"
April 1991:	Troika-Mission: Angebot finanz. Hilfe, Drohung mit Abbruch bilateraler Abkommen
Mitte Mai 1991:	Autonome Region der Serben der Krajina - selbsterklärt
24. Juni 1991:	Vergabe eines weiteren Kredites
25. Juni 1991:	Slowenien und Kroatien: Unabhängigkeitserklärung
28. Juni 1991:	Ausbruch des jugoslawischen Krieges in Slowenien "This is the hour of Europe. It is not the hour of the Americans." Jacques Poos Ziel: Erhalt der territorialen Integrität Jugoslawiens (damit kein Präzedenzfall für Sowjetunion, Autonomiebewegungen innerhalb der EG -> Korsika, Nordirland, Baskenland)
30. Juni 1991:	2. Troika-Mission: Jugoslawische Staatspräsidium durch Wahl des Kroaten Stipe Mesic zum Vorsitzenden funktionsfähig. Unabhängigkeitserklärungen von Slowenien und Kroatien für drei Monate ausgesetzt, um friedliche Konfliktbeilegung zu erreichen. Jugoslawische Truppen sollen sich in Kasernen zurückziehen.
5. Juli 1991:	Den Hague Treffen: EG beschließt ein Waffenembargo; Aussetzung der Finanzhilfen (Suspension des 2. und 3. Protokolls).
5. Juli 1991:	Deutschland deutet mögliche Anerkennung der Republiken auf Außenministertagung erstmals an.
7. Juli 1991:	3. Troika Mission: Abkommen von Brioni: Entsendung einer unbewaffneten Beobachtermission unter Führung der EG nach Slowenien. Ziel: Überwachung eines erneuten Waffenstillstandes und des Rückzuges der Volksarmee in die Kasernen. Grenzen von slowenischer Polizei kontrolliert und von Volksarmee gesichert.
9. Juli 1991:	Kroatisches Parlament ratifiziert das Brioni-Abkommen
10. Juli 1991:	Slowenisches Parlament ratifiziert das Brioni-Abkommen
12. Juli 1991:	Staatspräsidium von Jugoslawien bestätigt das Brioni-Abkommen nach 14-stündiger Sitzung.
19. Juli 1991:	Jugoslawisches Staatspräsidium beschließt Rückzug der Volksarmee aus Slowenien (faktische Anerkennung der Spaltung von Slowenien)
6. August 1991:	Krisensitzung der EG-Außenminister in Den Haag: unverbindliche EPZ-Erklärung wegen Uneinigkeiten über weiteres Vorgehen
7. August 1991:	Aufgrund französischer Anfrage: WEU-Treffen in London, um die WEU-Rolle innerhalb der Überwachung des Waffenstillstands in Jugoslawien. England spricht sich zusammen mit anderen dagegen aus, Truppen nach Jugoslawien zu senden, solange diese dort unwillkommen sind.
27. August 1991:	Erklärung der 12 Außenminister der EG: Sobald ein Waffenstillstandsabkommen abgeschlossen ist, soll eine Friedenskonferenz anschließen und eine Schiedsgerichtskommission gebildet werden. Ultimatum bis zum 1. September mit der Drohung weiterer internationaler Aktionen.
3. September 1991:	Treffen der EG-Außenminister in Den Haag: Friedenskonferenz wird durch Lord Carrington (former british foreign secretary and secretary general of NATO) geleitet. Britischer Außenminister Lord Carrington wird zum EG-Sonderbeauftragten für Jugoslawien ernannt.
4. September 1991:	Griechische Regierung betont nach Unabhängigkeitsreferendum in Mazedonien, daß sie nicht geneigt sind, Mazedonien anzuerkennen. Im Hintergrund steht dabei der Namenskonflikt.
7. September 1991:	Eröffnung der Friedenskonferenz in Den Haag Genscher erklärt, beim Scheitern der Konferenz würde Deutschland Kroatien und Slowenien völkerrechtlich anerkennen.
19. September 1991:	Außergewöhnliches Treffen des WEU-Rates in Den Haag: Frankreich, Belgien und Italien sprechen sich für eine Intervention aus; Dänemark und Portugal zögern, während Großbritannien sich gegen eine Intervention ausspricht. Deutschland hat verfassungsrechtliche Bedenken.
25. September 1991:	Hilfegesuch der EG an den UNO-Sicherheitsrat
Anfang Oktober 1991:	Übernahme der Macht im Staatspräsidium durch Serbien und Montenegro: Nicht-Anerkennung von Entscheidungen durch die EG (erstes Umdenken in der EG-Politik)
30. September 1991:	WEU-Meeting: Diskussion über verschiedene Optionen einer Intervention. Ablehnende Haltung der WEU.
15. Oktober 1991:	Parlament von BiH erklärt mit der Mehrheit der muslimischen und kroatischen Abgeordneten die Souveränität BiHs. Bitte von BiH und Makedonien um Verschiebung der Anerkennung KRO und SLO.
18. Oktober 1991:	Friedensplan von Lord Carrington (in Zusammenarbeit mit van den Broek, Friedenskonferenz in Den Haag): Assoziation der Republiken, die den Status der Völkerrechtssubjekte erhalten. Gleichzeitige Androhung von Sanktionen sowie Anerkennung Sloweniens und Kroatiens (Abkehr von Forderung nach Erhalt der Föderation): Politik der Belohnung (gemeinsam vorgetragen durch EC, USA, USSR Ablehnung durch die Serben (lediglich) Ultimatum an die Serben: 5. November

8. November 1991:	EG beschließt Handelssanktionen über ganz Jugoslawien
Mitte November 1991:	Helmut Kohl kündigt an, die Republiken (SLO, KRO) bis Weihnachten anzuerkennen (zug. Bundestagsresolution).
12. November 1991:	Bombardement Dubrovniks
17. November 1991:	Zerstörung Vukovars
29. November 1991:	Im Rahmen der Friedenskonferenz urteilt die Schiedskommission unter Leitung von Robert Badinter, daß sich Jugoslawien im Prozeß der Auflösung befindet (Bestätigung der dt. Haltung).
2. Dezember 1991:	Handelssanktionen nur noch für Serbien und Montenegro (Aggressoren) (EG verläßt Boden der Neutralität -> Entgegenkommen an die BRD, die zunächst damit auf die Anerkennung Kroatiens und Sloweniens verzichtet)
4. Dezember 1991.	BRD setzt als einziger EG-Staat bilaterales Verkehrsabkommen mit Jugoslawien aus.
Dezember 1991:	Recht auf Anerkennung müßte auch für Mazedonien und BiH gelten.
16. Dezember 1991:	EG-Außenminister stellen allen jugoslawischen Republiken Anerkennung in Aussicht, die allerdings an Bedingungen geknüpft ist (Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, Menschenrechte, Minderheitenschutz). Mit diesem Beschluß wurde die EG-Haltung der dt. Haltung angepaßt (Verhinderung eines Alleinganges der BRD). Die Anerkennung ist zum 15. Januar vorgesehen, sofern die Republiken die Kriterien der Badinter Kommission erfüllen. (Eine Woche der Antragstellung)
	Aufgrund griechischer Bedenken fordert die EG, daß Mazedonien sämtliche Gebiets- und Namensansprüche gegenüber Griechenland auf Verfassungsebene ausschließt (Mazedonien erfüllt diese Forderung Anfang 1992).
	Serben fordern daraufhin Anerkennung der kroatischen und bosnischen Serbengebiete.
Mitte Dezember 1991:	Antrag Mazedoniens auf Anerkennung durch die EG
20. Dezember 1991:	Bosnische Parlament stimmt unter Boykott der serbischen Abgeordneten einem Antrag auf Unabhängigkeit bei der EG zu (EG-Schiedskommission beurteilt Antrag als unzureichend aufgrund des Boykottes der Serben).
	Bosnische Serben kündigen Ausrufung einer serbischen Republik BiHs an.
23. Dezember 1991:	Vorzeitige Anerkennung Sloweniens und Kroatiens durch die BRD (EPZ-Beschluß ad absurdum)
2. Januar 1992:	UN-Sondergesandte Cyrus Vance erreicht Waffenstillstand, der sich als stabil erweist
15. Januar 1992:	Anerkennung von Slowenien und Kroatien durch restliche EG-Staaten (ohne weitere Prüfung der Kriterienenerfüllung -> es gab große Bedenken bei der Erfüllung durch Kroatien)
Ende Februar 1992:	Stationierung von UN-Friedenstruppen in Kroatien
1. März 1992:	Positives Referendum über Unabhängigkeit in BiH, allerdings Boykott der Abstimmung durch die Serben (99,4%).
3. März 1992:	Bosnische Republik erklärt sich offiziell für unabhängig. Zustimmung durch die EG. Ausbruch erster kleinerer Kämpfe in BiH.
10. März 92.	Der Präsident des Europäischen Rates Joao de Deus Pinheiro leitet Konferenz zur Klärung der ethnischen und verfassungsrechtlichen Fragen in BiH. "Statement of Principles". (Friedenskonferenz)
18. März 1992:	Cutileiro-Plan: Alle Ethnien BiHs stimmten zu, BiH in einen Staat bestehend aus drei ethnischen Einheiten (Kantonen) umzuwandeln. Die Verhandlungen über die Verfassung BiHs sind schon im Februar 92 von der EG aufgenommen worden (Plan jedoch wenig ausgereift).
27. März 1992.	Ausrufung einer "Serbischen Republik in Bosnien-Herzegowina".
6. April 1992:	Anerkennung BiHs durch die EG. EG setzt Handelssanktionen gegen Serbien und Montenegro außer Kraft (Anreiz)
	Serbische Vertreter verließen das bosnische Staatspräsidium
	Ausweitung der Gewalttätigkeiten des Vormonats zu einem offenen Bürgerkrieg
8. April:	Vollversammlung der UNO nimmt Mazedonien unter dem provisorischen Namen "Ehemalige Jugoslawische Republik Makedonien" in die Staatengemeinschaft auf.
Mitte Mai 1992:	Abzug der EG und USA Botschafter aus Belgrad
Mai 1992:	EG fordert einen von allen Seiten akzeptierten Namen Mazedoniens (Anpassung an Griechenland)
30. Mai 1992:	Wiedereinsetzung der Sanktionen durch die EG (1. Juni) und die UNO (Sicherheitsratsresolution 757)
19. Juni 1992:	Petersberger Erklärung
28. Juni 1992:	Mitterand fliegt (in eigener Mission) nach Sarajevo, in der Hoffnung, daß der Flughafen dadurch auch für humanitäre Hilfe geöffnet wird. Fordert die Übergabe des Flughafens an die UN (Kintis: .. efforts did little to preserve a semblance of unity.)
Ende Juni 1992:	EG-Gipfeltreffen in Lissabon: Bezeichnung Makedonien für die Republik ausgeschlossen
10./11. Juli 1992:	WEU schickt 5-6 Kriegsschiffe in die Adria, um zusammen mit der NATO das UN-Embargo zu überwachen.
25. Juli 1992:	Major beugt sich französischen und öffentlichen Druck und ruft eine Internationale Konferenz für Ende August 92 ein.
26./27. August 1992:	Eröffnung der "London Konferenz" durch John Major und Boutros-Ghali. Cyrus Vance (former US secretary of state) als Sondergesandter der UN nimmt ebenfalls an der Konferenz teil. Lord Carrington als Vorsitzender der Europäischen Friedensbemühungen tritt zurück. Lord Owen wird zum Nachfolger Carringtons ernannt (ebenfalls former British Foreign Secretary). Zusammen mit Vance sollte er die UN-EG Friedensbemühungen leiten.

3. September 1992: Erstes Treffen des Leitungskomitees der Internationalen Konferenz (on the former Yugoslavia) in Genf, geleitet durch Vance und Owen.
28. Oktober 1992: Verfassungsvorschlag für ein dezentralisiertes BiH durch Vance/Owen: Regionalisierung in 10 Provinzen mit Autonomie in Erziehung, Polizei, Gesundheit, Rechtssprechung. Zentralregierung in Sarajevo: Zuständig für Verteidigung, Außenpolitik, Währung. Der Plan beinhaltete keine Spezifizierung der Provinzgrenzen. Ablehnung des Planes durch die bosnischen Serben und Kroaten.
- Januar 1993: Verstärkter Versuch den Vance-Owen Peace Plan (VOPP) durchzusetzen. Es beinhaltete im wesentlichen die Verfassungsprinzipien BiH, die Einstellung der Kämpfe und eine Landkarte. Um den Druck zu verstärken wurde der Plan dem UN-Sicherheitsrat übergeben mit der Hoffnung er würde in eine Resolution umgewandelt. Der Plan wurde aber u.a. von Clinton stark kritisiert, da er eine "Belohnung" der bosnischen Serben für die ethnischen Säuberungen darstellte. Die USA sicherte deshalb den bosnischen Muslimen zu, daß die Clinton-Administration keinen Plan unterzeichnen würde, der die Muslime zu territorialen Zugeständnissen zwingt. Die Russen unterstützten den Friedensplan. Um die USA in den Plan zu integrieren und von dem Plan zu überzeugen, verhandelte Niels Helveg Petersen, der Präsident des Europäischen Rates mit der USA.
10. Februar 1993: Warren Christopher (US-Secretary of state) verkündet einen 6 Punkte Plan der Amerikaner, um den Konflikt im ehemaligen Jugoslawien zu beenden: Betonung auf die Kooperation zwischen EG, Russland und USA. Zu Grunde liegt der Vance-Owen Plan.
27. Februar 1993: USA entscheidet sich humanitäre Materialien per Fallschirm in den belagerten muslimischen Enklaven BiHs abzuwerfen. Startpunkt weiterer Meinungsverschiedenheiten zwischen Europa und den USA
- April 1993: Die Amerikaner sprechen sich für ein Embargostopp für Waffenlieferungen an die Muslime aus. Konflikt mit Europa. (UN-Resolution vom Sept. 1991)
Des weiteren sprechen sich die Amerikaner für beschränkte Luftangriffe auf serbische Stellungen aus.
2. April 1993: Cyrus Vance wird durch den norwegischen Außenminister Thorvald Stoltenberg ersetzt (Vance tritt im Mai zurück).
5. April 1993: EG-Außenministertreffen in Dänemark: EG (+ Lord Owen) spricht sich gegen die "Lift and Strike-Strategie" der Amerikaner aus. Man befürchtet eine weitere Eskalation des Konfliktes. Man spricht sich dagegen erneut für VOPP und straffere UN-Sanktionen aus, um Serbien und Montenegro weiter zu isolieren.
13. April 1993: Lady Thatcher erklärt, daß die westlichen Regierungen und die EG für die Auseinandersetzungen in BiH verantwortlich sind, weil sie verpaßt haben zu intervenieren.
25. April 1993: EG-Treffen in Dänemark: Resolution 990/93 zur Verschärfung des Embargos gegen Serbien und Montenegro.
- 25./26. April 1993: Die selbst einberufene Versammlung der bosnischen Serben lehnt in einer außerordentlichen Sitzung mit großer Mehrheit den VOPP ab.
1. Mai 1993: Gipfeltreffen aller Beteiligten der Kämpfe in BiH in Athen. Einen Tag später stimmt Radovan Karadzic dem VOPP-Abkommen zu, wenn die selbst einberufene Versammlung der bosnischen Serben dem Abkommen zustimmt. Es bleibt allerdings bei einer Ablehnung der Versammlung.
6. Mai 1993: Der UN-Sicherheitsrat erklärt Sarajevo und 5 weitere belagerte muslimische Enklaven zu UN-Sicherheitszonen ("safe areas").
Milosevic schließt die Grenzen nach BiH (Abkehr von seinen ehemaligen Freunden)
EG diskutiert erneut die "Lift and Strike-Strategie".
22. Mai 1993: Hervorgerufen durch den zunehmenden Druck der Öffentlichkeit beschließt die Internationale Gemeinschaft (Frankreich, USA, Spanien, Rußland, UK) einen gemeinsamen Aktionsplan (Washington Plan). Der Plan akzeptiert die territorialen Gewinne der Serben (Abwendung von VOPP). Kritisiert wurde neben inhaltlichen Dingen vor allem die Verfahrensweise, da sämtliche Institutionen ignoriert worden sind.
15. Juni 1993: In Genf wurde ein Abkommen zwischen Kroaten und Serben geschlossen, daß von einer Dreiteilung BiH ausgeht. Damit ist der Lord Owen Plan endgültig gescheitert.
30. Juli 1993: Genfer Konferenz (ICFY) geleitet durch Lord Owen und Thorvald Stoltenberg: Zustimmung von Izetbegovic zu einer dreigeteilten Union der Republiken BiHs.
16. August 1993: Die Genfer-Gespräche werden wieder aufgenommen, um die Verwaltung Sarajevos zu diskutieren und die Gebieteinteilungen.
29. September 1993: Das bosnische Parlament lehnt den Genfer Friedensplan mit großer Mehrheit ab.
- Herbst 1993: Vorgezogene Neuwahlen in Griechenland bringen nationale Opposition an die Regierung. Kompromiß mit Mazedonien schien nicht mehr möglich.
- (1.11.1993
29. November 1993: Gründung der Europäischen Union)
Internationale Konferenz über Krieg in BiH in Genf als Ergebnis der Strategieplanung der EU-Außenminister am 22. November in Luxemburg. Diskutiert wird vor allem der Plan der Union der drei Republiken. Vorschlag Sanktionen zu liften, wenn Serben 3,3 % der eroberten Gebiete zurückgeben.
- 10./11. Dezember 1993: Treffen des Europäischen Rates in Brüssel: Belgien, Niederlande und Deutschland sind mit Owen unzufrieden.
16. Dezember 1993: 6 Länder der Europäischen Union beschließen Anerkennung Mazedoniens unter gleichen Namen wie UNO -> Abkehr vom einheitlichen System

20. Januar 1994: Das Europäische Parlament spricht dem EU-Vermittler Vertrauen an (knappe Abstimmung), wogegen die Mitgliedsstaaten der EU Vertrauen aussprechen. Friedensgespräche werden erneut abgebrochen.
5. Februar 1994: Granateneinschlag auf Markt in Sarajevo. Uneinigkeiten innerhalb der EU über die weitere Reaktion. NATO-Rat-Treffen wird vorgezogen. Diskussionen über Luftschläge. Griechische EU-Präsidentschaft gerät zunehmend unter Druck, die Gemeinschaft zusammenzuhalten.
10. Februar 1994: Nach einem Vorschlag der Franzosen und der USA erteilt die NATO dem UN-Generalsekretär Ghali die volle Unterstützung für eine entsprechende Reaktion auf den Granatenbeschuss des Marktes in Sarajevo sowie die Zustimmung zu einem Ultimatum (bis 20. Februar) an die Serben, alle schweren Waffen aus einer 13 Meilen Sicherheitszone um Sarajevo zurückzuziehen. Die Briten schließen sich dieser Politik mit Widerstreben an.
- Februar 1994: Griechische Regierung beschließt Handelsembargo gegen Mazedonien (Anklage bei dem Europäischen Gerichtshof wegen Verletzung des EG-Rechts)
17. Februar 1994: Der russische Gesandte für das ehemalige Jugoslawien Vitaly Churkin erreicht auf eigene Initiative Abkommen mit den bosnischen Serben, daß diese sich innerhalb von 36 Stunden aus der Umgebung von Sarajevo zurückziehen. Rußland will 400 Soldaten zur Überwachung des Waffenstillstands schicken.
1. März 1994: Abkommen zwischen der bosnischen Regierung, den bosnischen Kroaten und Kroatien (in Washington) zur Bildung einer Muslimischen-kroatischen Föderation. Das Abkommen sah eine mächtige Zentralregierung in Sarajevo über die Hälfte des Vorkriegsgebietes BiH vor.
18. März 1994: Unterzeichnung des Abkommens zur Bildung einer Bosnisch-Kroatischen Föderation.
26. April 1994: Kontaktgruppe bildet sich (London: Frankreich, Deutschland, Britannien, USA, Rußland)
6. Juli 1994: Kontaktgruppenplan besagt, daß die Muslimisch-kroatische Föderation 51 % des BIH-Territoriums erhalten soll. Einige Städte sollen unter EU/UN-Verwaltung gestellt werden. Die Konfliktparteien erhalten eine Frist von 2 Wochen den Plänen zuzustimmen.
11. August 1994: Clinton nennt neues Ultimatum (15. Oktober)
Milosevic übt Druck auf bosnische Serben aus. Schließung der Grenzen.
11. November 1994: USA beteiligt sich nicht mehr an Waffenembargo.
- Dezember 1994: USA schlägt Reduzierung des Wirtschaftsembargo vor und eine konföderale Verfassung für BiH.
31. Dezember 1994: Unterzeichnung eines viermonatigen Waffenstillstandes
- Januar 1995: Kroatien weigert sich eine Verlängerung des UNPROFOR-Mandates anzuerkennen.
6. März 1995: EU bietet Kroatiens Handelsabkommen ab, wenn UNPROFOR verlängert wird. Kroatien stimmt dem zu.
- 25./26. Mai 1995: USA bombadiert serbische Waffenbunker in BiH.
Massive Bombardement von Tuzla durch die Serben. UNPROFOR-Leute werden von Serben als Geisel genommen.
12. Juni 1995: Lord Owen wird durch Carl Bildt als EU-Beauftragter für das ehemalige Jugoslawien ersetzt: er soll mediiieren.
30. Juni 1995: EU und NATO beschließt eine Schnelle Eingreiftruppe von 10.000 Soldaten zu bilden, um UN zu schützen.
11. Juli 1995: Einnahme der muslimischen Enklave Srebrenica, eine UN-Sicherheitszone. Jaques Chirac fordert die Rückeroberung durch die Schnelle Eingreiftruppe.
21. Juli 1995: Treffen der Außen- und Verteidigungsminister der Kontaktgruppe sowie der Teilnehmerländer der UN-Peacekeeping force in London (Lancaster house conference). Ghali hebt sein Veto gegen Luftangriffe der NATO auf. Entscheidung bei französischen Kommander.
- August 1995: Erfolgreiche Zurückeroberung der Krajina durch Kroatien.
8. September 1995: Treffen der Außenminister der Kontaktgruppe sowie von BiH, Kroatien und Jugoslawien in Genf: Unterzeichnung eines Abkommens über die Prinzipien eines Friedenabkommens. Es beinhaltet das Weiterbestehen von BiH, jedoch geteilt in zwei Entitäten.
- September 1995: Interimsabkommen zwischen Griechenland und Mazedonien: Anerkennung Mazedoniens durch Griechenland (Namensfrage weiterhin ungeklärt)
26. September 1995: Übereinkunft zwischen den Außenministern der Kriegsparteien über die Grundsätze der bosnischen Verfassung.
5. Oktober 1995: Clinton gibt 60-tägigen Waffenstillstand in Washington bekannt.
1. November 1995: Beginn einer dreiwöchigen Verhandlungsrunde zwischen Izetbegovic, Milosevic, Repräsentanten der bosnischen Serben und Tudjman im Wright-Paterson Luftwaffenlager in der Nähe von Dayton.
21. November 1995: Friedensabkommen von Dayton: Beendung des Krieges in Bosnien-Herzegowina
14. Dezember 1995: Unterzeichnung des Friedensabkommens von Dayton in Paris

Literaturverzeichnis

Bücher

- Borkenhagen, Franz H.U.* 1993: Europa braucht GASP. Bouvier Verlag Bonn Berlin.
- Calic, Marie-Janine* 1995: Der Krieg in Bosnien-Herzegovina Ursachen Konfliktstrukturen Internationale Lösungsversuche. Frankfurt: Suhrkamp.
- Eliassen, Kjell A. (Hg.)* 1998: Foreign and Security Policy in the European Union. London: SAGE Publications.
- Giersch, Carsten* 1998: Konfliktregulierung in Jugoslawien 1991-1995. Die Rolle von OSZE, EU, UNO und NATO. Baden Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Meier, Viktor* 1999: Wie Jugoslawien verspielt wurde. München: Beck-Verlag.
- Pfetsch, Frank R.* 1997: Die Europäische Union. Eine Einführung. München: Wilhelm Fink Verlag.
- Silber, Laura; Little, Allan* 1995: The Death of Yugoslavia. London: Penguin Books.

Zeitschriftenartikel

- Axt, Heinz-Jürgen* 1996: Zeichen der Hoffnung? Ein Kommentar zum Interims-Abkommen zwischen Griechenland und der Ehem. Jugoslaw. Rep. Mazedonien vom 13.9.1995. Südosteuropa, 1/1996.
- Dembinski, Matthias* 1997: Langer Anlauf - kurzer Sprung. Die Außenpolitik der Europäischen Union nach der Reform von Amsterdam. HSFK-Report 7/1997.
- Giakoumis, Pantelis* 1992: Hellas und die Makedonische Frage. Südosteuropa, 41. Jg., 7-8/1992.
- Giersch, Carsten* 1997: Der Jugoslawien-Konflikt als Testfall europäischer Sicherheit. APuZ B29/97.
- Giersch, Carsten; Eisermann, Daniel* 1994: Die westliche Politik und der Kroatien-Krieg 1991-1992. Südosteuropa, 43. Jg., 3-4/1994.
- Jagow, Peter von* 1993: Zum Krisenmanagement der EG / Zwölf: Der Fall Jugoslawien. Integration, 16. Jg., 4/93.
- Gnesotto, Nicole* 1994: Lessons of Yugoslavia. Institute for Security Studies.
- Kintis, Andreas G.* 1997: The EU's Foreign Policy and the War in Former Yugoslavia. In: Holland, Martin 1997: Common Foreign and Security Policy: The Record and the Reforms. London und Washington: Pinter.
- Koschnick, Hans* 1998: Lehren aus dem Balkan-Konflikt. S+F Vierteljahreszeitschrift für Sicherheit und Frieden, 16. Jg., H. 1, 1998.
- Kraft, Ekkehard* 1995: Der "makedonische Faktor" in der griechischen Außen- und Innenpolitik: Ursachen und Auswirkungen. Südosteuropa, 44. Jg., 6-7/1995.
- Perry, Duncan M.* 1994: Crisis in the making? Macedonia and its neighbors. Südosteuropa, 43. Jg., 1-2/1994.
- Reuter, Jens* 1993: Jugoslawien: Versagen der internationalen Gemeinschaft? Südosteuropa, 42. Jg., 6/1993.
- Reuter, Jens* 1999: Die Entstehung des Kosovo-Problems. APuZ B34/99.
- Rosefeldt, Martin* 1993: Deutschlands und Frankreichs Jugoslawienpolitik im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft (1991-1993). Südosteuropa, 42. Jg., 11-12/1993.
- Scherff, Dyrk* 1998: Die Fähigkeit der Europäischen Union zum aktiven Krisenmanagement: Kehren aus den Vermittlungsbemühungen 1991/92 während des jugoslawischen Krieges und der derzeitige Konflikt im Kosovo. Südosteuropa - Zeitschrift für Gegenwartforschung, 47. Jg., H. 7-8.
- Varvaroussis, Paris* 1995: Die griechische Diplomatie auf dem Balkan - Rückkehr in die Geschichte? Südosteuropa, 44. Jg., 6-7/1995.